



Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Vernehmlassung: «Änderung des Planungs- und Baugesetzes sowie der Kantonalen Bauverordnung»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Kantonalen Bauverordnung (KBV) Stellung zu nehmen. Fristgerecht reichen wir hiermit die Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei Kanton Solothurn ein.

Unsere Beurteilung des vorliegenden Entwurfs orientiert sich an folgenden Fragen:

- Wird durch die vorgesehenen Änderungen eine Aktualisierung und Verbesserung des Planungs- und Baugesetzes sowie der Kantonalen Bauverordnung erreicht?
- Werden durch die vorgesehenen Änderungen die als erheblich erklärten kantonsrätlichen Vorstösse hinreichend umgesetzt?
- Ist der sich aus den aktuellen Herausforderungen betreffend Klimawandel und drohender Energieknappheit ergebene Handlungsbedarf ausreichend berücksichtigt?

Grundsätzlich kommen wir zu folgender Beurteilung:

Die redaktionellen Anpassungen und Änderungen tragen zur Aktualisierung der vorliegenden Gesetzestexte, zum besseren Verständnis und zur Vereinfachung bei der Umsetzung bei.

Die Umsetzung der konkreten kantonsrätlichen Vorstösse ist grundsätzlich erfolgt, aus unserer Sicht jedoch nicht immer mit der notwendigen Konsequenz. Die entsprechenden Vorstösse greifen wichtige und aktuelle Themen auf und durch die Änderungen wird eine Aktualisierung des Gesetzes erreicht. Diese benötigt jedoch noch spezifischere Formulierungen (siehe u.a. zu §147)



Den aktuellen Anforderungen unserer Zeit mit Klimawandel und Energiekrise wird nur zum Teil Rechnung getragen. Im Zuge der Revision hätte sich die Gelegenheit ergeben, insbesondere die aktuellen Musterbestimmungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zur Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet zu prüfen und zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht fehlen in der vorliegenden Teilrevision Bestimmungen zum ökologischen Ausgleich, zur Förderung der Biodiversität sowie zur Vermeidung von Bodenversiegelung und Hitzeinseln. Mit der Nichtberücksichtigung wird eine Chance verpasst. Wir weisen deshalb ausdrücklich auf die zurzeit noch hängigen Vorstösse zur Förderung der Biodiversität und Vermeidung von Bodenversiegelung und Hitzeinseln hin. Hier z.B. der Auftrag von KR Philipp Heri zur Ergänzung der Kantonalen Bauverordnung um § 63 Abs. 3 zur Gestaltung der Aussenräume. Wir fordern, dass diese Vorstösse zügig behandelt werden, damit diese nach der parlamentarischen Behandlung noch in die Teilrevision von PBG und KBV einfließen können.

Zu folgenden Punkten möchten wir konkret Stellung nehmen:

PBG § 27 Abs. 2 und 3 Reservezone

Die Aufhebung der Absätze 2 und 3 wird von uns begrüsst. Bei kommunalen Zonenplan-Änderungen sind die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist nicht zwingend notwendig, für Reservezonen im Rahmen einer Ortsplanung bereits eine voraussichtliche Nutzung festzulegen.

PBG § 58 Abs. 1 und 2 Kantonaler Richtplan

Die Änderungen werden begrüsst. Mit der Änderung von Absatz 1 sind im kantonalen Richtplan neu alle Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt aufzunehmen.

Durch die Änderung erübrigt sich die Präzisierung des bisherigen Abs. 2, da alle grösseren Strassen- und Bauvorhaben bereits in der Formulierung des Abs. 1 eingeschlossen sind. Was gewichtige Auswirkungen sind, ist im Bundesrecht (RPG) präzisiert. Alle Vorhaben, die unter § 58 Abs. 2 PBG fallen, sind auch nach § 28 Abs. 2 RPG im Richtplan festzusetzen. Insofern kann die Aufhebung unterstützt werden.

PBG § 147 Abs. 4 Abstellplätze für Fahrzeuge

In Abs. 4 wird den Gemeinden zusätzlich zur bisherigen Formulierung insbesondere bei verkehrsintensiven Anlagen und grösseren Überbauungen die Möglichkeit eröffnet, die Anzahl aussenliegender Abstellplätze zu begrenzen und das Verhältnis von aussenliegenden zu innen liegenden Abstellplätzen vorzuschreiben. Diese Umsetzung des Auftrags von Markus Ammann «Verdichtet bauen – auch bei



Parkplätzen» entspricht nicht dem erheblich erklärten Wortlaut. Im Auftrag wurde eine klare Begrenzung der oberirdischen Parkplätze gefordert. In der vorliegenden Botschaft delegiert der Kanton dies als freiwillige Möglichkeit an die Gemeinden.

Wir verschliessen uns einer Delegation an die Gemeinden nicht, erwarten aber, dass die Gemeinden diese Bestimmung zwingend reglementieren und umsetzen müssen und der Kanton eine fixe Obergrenze formuliert wie viele Parkplätze maximal noch oberirdisch festgelegt werden dürfen. Es braucht zwingend eine Ausdehnung der inneren Verdichtung auch auf die Parkierung, denn dies entspricht den Forderungen des Raumplanungsgesetzes. Die Notwendigkeit einer Vermeidung und Reduktion von Bodenversiegelung und übermässigem Verbrauch an Landflächen ist angesichts der Schäden durch die Starkregen-Ereignisse und Flutkatastrophen der neuesten Zeit mehr als deutlich geworden. Das Ziel muss hier sein, die fortschreitende Bodenversiegelung einzudämmen. Diese Aufgabe kann nicht allein den Gemeinden auf freiwilliger Basis zugewiesen werden.

Die vorliegende Formulierung legt die Regelung für grössere Überbauungen fest. Dies ist zu begrüessen, da in diesen Fällen der Landverbrauch besonders gross ist. Privatpersonen mit Einfamilienhäusern und kleinere Überbauungen sind davon nicht betroffen.

KBV § 3bis Abs. 2 und 3 Meldeverfahren

Der erheblich erklärte Auftrag wird in der vorgesehenen Umsetzung unterstützt. Vollständig innen liegende Luft/Wasser-Wärmepumpen sind in Zukunft nur noch dem Meldeverfahren unterworfen. Eine Vereinfachung beim Ersatz von fossilen Heizungen entspricht den Anforderungen unserer Zeit. Angesichts der zunehmenden Anzahl der Einrichtung von Wärmepumpen ist eine Vereinfachung des Verfahrens, dort wo keine störenden (Lärm)-Emissionen entstehen, sinnvoll.

KBV § 3ter Abs. 1 Ausnahmen von der Baubewilligungspflicht

Die Änderungen werden ausdrücklich begrüsst, die Negativliste ist aus unserer Sicht grundsätzlich in Ordnung und wie folgt zu ergänzen:

- Wir empfehlen die Einführung eines einheitlichen Formulars, wie es aktuell bereits für Solaranlagen existiert.
- Ergänzung von e) um Kandelaber und Abfalleimer sowie bei Vorliegen der Anschlussbewilligung von E-Ladestationen für Velos und PW.
- Anpassung von g) bauliche Änderungen im Gebäudeinnern, die nicht sicherheits- oder gesundheitsrelevant sind. Dies mit dem Ziel, dass allfällige Altlasten berücksichtigt werden.
- Ergänzung von h) Die Bestimmungen des Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) sind dabei zu berücksichtigen.



KBV § 8 Abs. 1 Baupublikation

Die Verlängerung der Auflagepflicht von 14 auf 20 Tage wird begrüsst. Die verlängerte Auflagefrist kommt gemäss unseren Erfahrungen einem Bedürfnis der Bevölkerung entgegen. Zudem wird durch die Verlängerung der Auflagefrist das Verbandsbeschwerderecht gewährleistet, wie der Antwort auf die kleine Anfrage der «Fraktion SP/Junge SP: Bundesrechtswidrige Beschwerdefrist im Anwendungsbereich des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes» zu entnehmen ist.

KBV § 14 bis Abs. 1

Die Einführung des elektronischen Baugesuchsverfahrens wird grundsätzlich begrüsst. Insofern wird die Anpassung unterstützt, den Regierungsrat zu ermächtigen, mittels Verordnung das elektronische Baugesuchsverfahren umzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn

Niels Kruse, Parteisekretär

Solothurn, 24. März 2023